

Münsinger Gemeindeabstimmung vom 12. März 2023

JA zum Volksvorschlag

und somit
**Senkung der Abgabenbelastung
auf 1,5 Rp. Konzessionsabgabe
pro Kilowattstunde Strom,
statt 1,7 Rp. bis 3 Rp.
pro Kilowattstunde**

münsingen
vielfältig nachhaltig

Stimmzettel für die Urnenabstimmung vom 12. März 2023

1. Wollen Sie das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen in der Version des Parlaments annehmen?

Nein

Antwort:
Ja oder Nein

2. Wollen Sie das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen in der Version des Volksvorschlags annehmen?

Ja

Antwort:
Ja oder Nein

*Die Fragen 1 und 2 können mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.
Es ist auch möglich, bei beiden Vorlagen ein Ja («doppeltes Ja») oder ein Nein («doppeltes Nein») zu setzen.
Werden beide Vorlagen angenommen, entscheidet die Stichfrage.*

3. Stichfrage – Für den Fall, dass beide Versionen angenommen werden:
Welcher Version geben Sie den Vorzug?
(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Version Parlament

Version Volksvorschlag

Bei Frage 3 darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Gemeinde Münsingen





Ja zum massvollen, familien- und gewerbefreundlichen Volksvorschlag

Die InfraWerke Münsingen und die BKW AG müssen der Gemeinde für die Nutzung des öffentlichen Bodens eine Konzessionsabgabe bezahlen. In der Praxis wird diese auf die Strombeziehenden abgewälzt.

Die Bevölkerung im Ortsteil Münsingen bezahlt jährlich eine Konzessionsabgabe von 1,7 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) Strom an die InfraWerke. Der Gemeinderat kann die Abgabe in diesem Ortsteil bereits heute autonom ohne Rücksprache von 1,7 Rappen auf maximal 3,0 Rappen pro kWh erhöhen. In den Ortsteilen Tägertschi, Trimstein sowie beim PZM beträgt die jährliche Abgabe 1,5 Rappen pro kWh. Die Bevölkerung bezahlt sie an die BKW AG, welche diese – wie die InfraWerke Münsingen – an die Gemeinde weiterleitet. Die Abgabe ist bisher und auch nach neuem Reglement nicht zweckgebunden.

Gemäss den InfraWerkeMünsingen verbraucht ein Haushalt mit 4 Personen pro Jahr ca. 4'500 kWh Strom. Sind noch eine Wärmepumpe, Tumbler und Elektroboiler vorhanden, erhöht sich der Stromverbrauch auf 13 000 kWh. Eine Konzessionsabgabe von 1,7 Rappen pro kWh belastet im Ortsteil Münsingen eine Familie somit jährlich mit CHF 76.50 bis CHF 221.–. Bei 3,0 Rappen pro kWh wären es sogar CHF 135.– bis CHF 390.– im Jahr. Landwirtschaftliche Betriebe, das Gewerbe sowie die Industrie haben aufgrund ihres höheren Verbrauchs eine entsprechend höhere finanzielle Belastung. Die vom Komitee vorgeschlagene Lösung ist ganz einfach:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen für das gesamte Gemeindegebiet über einen fixen und somit gedeckelten Abgabesatz von 1,5 Rappen im «Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe durch Energieversorgungsunternehmen» entscheiden können. 1,5 Rappen entsprechen dem bisherigen Ansatz der Ortsteile Trimstein, Tägertschi sowie dem PZM und liegen im kantonalen Durchschnitt.

Warum?

- Der Strompreis der Grundversorgung setzt sich heute aus den Kosten für Netznutzung (+/- 50 %), Energie (+/- 30 %) und Abgaben (+/- 20 %) zusammen. Der Preisüberwacher empfiehlt, nebst Senkung der Netznutzungskosten, insbesondere den Verzicht auf die Konzessionsgebühren.

- Bürgerinnen und Bürger, Familien, landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe und Industrie sollen nicht noch stärker finanziell belastet werden.

- Eine zukünftige Erhöhung des Abgabensatzes müsste dank dem Volksvorschlag durch das Gemeindeparlament ausdrücklich genehmigt werden. Dieser Beschluss würde dem Referendum unterliegen.

Darum: «JA zum Volksvorschlag!»

Warum ich beim Volksvorschlag «Ja» stimme

Eine Argumentation

von Gemeindeparlamentarier David Fankhauser



Seien es die Spaghetti in der Migros, die Kaffeebohnen im Coop oder die Krankenkassenprämien – wir merken es derzeit alle: die Preise steigen. Anders als bei den Detailhändlern und Krankenkassen besteht aber im Energiebereich in der Gemeinde Münsingen am 12. März 2023 die Möglichkeit, bei der Gemeindeabgabe mitbestimmen zu können.

Aus den folgenden Gründen setze ich mich persönlich für die Annahme des Volksvorschlags ein:

Begrenzung der finanziellen Belastung für die Bürgerinnen und Bürger

Anders als bei einer Abfallgrundgebühr oder einer Wassergrundgebühr, die zweckbestimmt für die Entsorgung des Abfalls oder den Bau neuer Wasserleitungen eingesetzt werden, gibt es bei der «Abgabe an die Gemeinde» keine direkte Gegenleistung. Der Bau des Stromnetzes wird nämlich durch die Stromlieferanten finanziert. Die «Abgabe an die Gemeinde» (derzeit jährlich ca. CHF 1 Mio.) wandert in die allgemeine Kasse der Gemeinde Münsingen. Damit handelt es sich um eine indirekte Steuer, die durch die Stromlieferanten im Auftrag der Gemeinde Münsingen bei den Bürgerinnen und Bürgern eingezogen wird. Die im Volksvorschlag vorgesehene Deckelung auf 1.5 Rp. pro kWh unterstütze ich. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie des Gewerbes möchte ich jedoch unbedingt verhindern.

Mitspracherecht für das Gemeindeparlament

Ohne Annahme des Volksvorschlags und Zuweisung der Änderungskompetenz an das Gemeindeparlament, kann der Gemeinderat in Eigenregie jederzeit die «Abgabe an die Gemeinde» innerhalb der Bandbreite auf bis zu 3 Rp. pro kWh anheben, was konkrete jährliche Mehreinnahmen von ca. CHF 775'000 (exkl. MWST) bedeuten würde. Das Gemeindeparlament berät oftmals über einmalige Ausgaben von weniger grosser Tragweite. Umso wichtiger finde ich, dass bei solch hohen jährlich wiederkehrenden Abgaben das Gemeindeparlament mitbestimmen kann.

Verhinderung einer Steuererhöhung durch die Hintertür

Es ist derzeit in mehreren Bereichen der Gemeinde Münsingen die Tendenz erkennbar, dass Möglichkeiten für die Generierung von Mehreinnahmen über die Hintertür geschaffen werden. Dies konnte bereits bei den Liegenschaftssteuern gut beobachtet werden. Mit der kantonsweiten Neubewertung wurden die amtlichen Werte der Liegenschaften angehoben. Der Liegenschaftssteuersatz der Gemeinde Münsingen blieb jedoch unverändert, sodass neu massiv mehr Liegenschaftssteuern generiert werden. Diese Neubewertung hat auch Auswirkung auf die Vermögenssteuer. Somit werden gesamthaft auch hier jährlich wiederkehrend mehrere hunderttausend Franken den Bürgerinnen und Bürgern indirekt abgenommen. Auch bei der versteckten (indirekten) Steuer «Abgabe an die Gemeinde» kann eine zeitnahe Erhöhung durch den Gemeinderat nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden.

Fazit – «Ja» zum Volksvorschlag

Sind in Münsingen die Finanzen zu knapp, müsste dieses Problem finanzpolitisch transparent mit einer Steuererhöhung behoben werden. Einer solchen könnte ich unter den heutigen Umständen jedoch nicht zustimmen, denn eine bürgerfreundliche Politik sieht aus meiner Sicht anders aus. Ich werde daher am 12. März 2023 ein **klares «Ja»** zur Annahme des Volksvorschlages in die Urne legen.

Ja zum Volksvorschlag!

Maximale Belastung von 1.5 Rappen pro kWh auf dem ganzen Münsinger Gemeindegebiet – Nein zu weiterer Erhöhung von versteckten Steuern!

Das Ziel des Volksvorschlags in Kürze:

- Harmonisierung der Konzessionsabgabe auf 1.5 Rappen
- Reduktion im Dorfteil Münsingen um 0.2. Rappen (ca. CHF 85 pro Haushalt) und Vermeidung einer weiteren Gebührenerhöhung für Trimstein und Tägertschi
- Senkung der Gebühr insgesamt um rund CHF 100'000
- Kompetenz für weitere Erhöhung beim Parlament und nicht beim Gemeinderat

Warum kommt diese Konzessionsabgabe überhaupt gerade jetzt zur Sprache?

Ein Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2018 (Urteil BGer 2C-399/2017) hält fest, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Stromversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Deshalb musste das bestehende Reglement in Münsingen, wie in allen anderen Gemeinden des Kantons angepasst werden. Einzelne Gemeinden, wie z.B. Wimmis und Frauenkappelen haben beschlossen, auf diese Konzessionsabgabe in Zukunft zu verzichten und die Haushalte und Gewerbetreibenden zu entlasten. Münsingen will an der Abgabe weiter festhalten, nach dem Willen des Gemeinderats sogar mit der Kompetenz, den Betrag bis 3 Rappen pro kWh annähernd zu verdoppeln bei Bedarf.

Wir meinen: **Nein, so nicht!** Und so entstand der Volksvorschlag des bürgerlichen Komitees, über den nun am 12. März abgestimmt werden wird.

Worum geht es eigentlich?

Kaum wahrnehmbar erscheint auf der Quartalsrechnung der Infrawerke Münsingen bzw. der BKW jeweils die Rechnungszeile **'Abgaben und Leistungen an die Gemeinde xy kWh 1.70 Rp Betrag XX.zz'** Diese Abgabe an die Gemeinde von 1,7 Rappen pro Kilowattstunde (bzw. 1.5 Rappen via BKW für die Dorfteile Trimstein und Tägertschi) wird von uns Strombezügern mehrheitlich unbemerkt bezahlt und von der IWM bzw. der BKW erhoben und 1:1 an die Gemeinde weitergeleitet. Die 'Gegenleistung' der Gemeinde besteht lediglich darin, dass sie den öffentlichen Boden (=Volksvermögen von uns allen) zur Verfügung stellt für die Strominfrastruktur. Es sind keine eigentlichen Sachleistungen des Gemeinwesens ersichtlich, die die Abgabe rechtfertigen. Im Gegensatz zum Beispiel zur Abfall-Entsorgung, wo die Leistung für die Gebühr sehr direkt ersichtlich ist. Der Gemeindekasse von Münsingen fliessen durch diese Konzessionsabgabe aktuell rund CHF 990'000 pro Jahr zu (Stand 2021) - in den allgemeinen Haushalt, ohne jede Zweckbindung. Bei der Abgabe handelt sich also eigentlich um eine Steuer, die auch abgeschafft und wenn überhaupt in den ordentlichen Steuersatz eingebaut werden könnte. Und sicher nicht im Zusammenhang mit der Harmonisierung Trimstein/Tägertschi/Münsingen noch erhöht werden darf!

Deshalb unsere Abstimmungs-Empfehlung:

Keine weitere Gebührenerhöhung und somit Konzessionsabgabe bei 1.5 Rappen deckeln.

Unbedingt abstimmen: Ja zum Volksvorschlag am 12. März 2023!

Michael Fahrni,
Geschäftsführer Swiss
Venture Club
Co-Präsident FDP
Münsingen-Rubigen

FDP
Die Liberalen



Gefrässige Einwohnergemeinde und versäumte Schulraumplanung

Von Henri Bernhard, Präsident SVP-Münsingen

An der Budgetdebatte im Münsinger Parlament am 8. November 2022 war von einem "Wechselbad von täglichen Meldungen", "unsicheren, unruhigen Gewässern" und einem "Kompass" die Rede. Jedenfalls wird, so ist man sich offenkundig sicher, "mit grosser Sicherheit ein budgetierter Gewinn von rund 300'000 CHF erreicht werden". So weit, so gut.

Kompass

Die Gemeinde rechnet für das nächste Jahr mit einem Verlust von einer knappen halben Million Franken, welcher mit einem Griff in die "Reserve" ausgeglichen werden kann. Für die nächsten Jahre wird dann jedoch im Steuerhaushalt jeweils mit Verlusten von 1 bis 2 Millionen Franken gerechnet. Gemäss Planbilanz für die Jahre bis 2027 beträgt die Fremdkapitalzunahme über 30 Millionen Franken, bei einer Eigenkapitalabnahme von rund 10 Millionen in derselben Zeit. Gemäss Planbilanz per Ende 2023 ist das Eigenkapital erstmals kleiner als das Fremdkapital.

Es ist nun völlig unklar, was genau unternommen worden ist bzw. wird, um Kosten zu reduzieren. Im Gegenteil: Mit Blick auf all die Ratsgeschäfte, auf den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022-2027 oder das Investitionsprogramm 2022-2027 wird klar, dass mit beiden Händen weiter Geld ausgegeben wird. Alleine die Verwaltung hat im Jahr 2021 Kosten von 7.2 Millionen Franken verursacht. Im Jahr 2027, so ist es "geplant", wird dieselbe Verwaltung Kosten von 8.9 Millionen Franken verbuchen. Satte 22% mehr - ganz schön gefrässigt! Ein Kompass für eine nachhaltige Finanzentwicklung wäre wohl tatsächlich wünschenswert...

Unsichere, unruhige Gewässer

Die SVP stellte in der Budgetsitzung folgenden Antrag: "Der AFP 2022-2027 ist mit folgendem Überarbeitungsauftrag zurückzuweisen: Ausgabenseitig ist über die Planjahre eine Einsparung von mindestens 5% vorzunehmen." Der Antrag wurde mit 17 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dieses "Durchwinken" ist aus meiner Sicht grobfahrlässig und führt in unsichere, unruhige Gewässer.

Wechselbad von täglichen Meldungen

Anlässlich einer Infoveranstaltung am 10. Januar 2023 für die politischen Parteien wurde die - bis jetzt - spannendste Zahl im Jahr 2023 zur Vision "Schule der Zukunft" genannt (eine der vielen auf uns einprasselnden Meldungen). Der höchste Münsinger Bildungsexperte schätzte den Finanzbedarf zur Umsetzung dieser Vision auf rund 30 Millionen Franken - ausdrücklich eine persönliche Einschätzung ohne Gewähr. Das toppst sogar noch das im dritten Anlauf genehmigte neue Münsinger Verwaltungsgebäude mit Kosten im Umfang von rund 20 Millionen Franken. Nicht, dass ich hier falsch verstanden werde. Bildung ist unsere zentrale Ressource und Kinder sind unsere Zukunft. Dass mit dem ganzen Wachstum und den in die Jahre gekommenen Schulgebäuden (Folge einer versäumten strategischen Schulraumplanung) Investitionen fällig werden, ist aber sonnenklar. Jedenfalls lieber 30 Millionen für ein solides Schulwesen, als 20 Millionen für einen Glaspalast, bei welchem die Annahme wohl leider berechtigt ist, dass die beabsichtigte Zentralisierung zu keinerlei Kosteneinsparungen führen wird.

Abschliessend doch noch kurz zur "Schule der Zukunft". Ich bin zugegebenermassen kein Bildungsexperte, weshalb es teilweise schwierig war, sich eine klare Vorstellung über die in Pädagogik-Sprache vermittelten Visionen zu machen. Geblieben ist mir sinngemäss, dass der Fokus auf Stärken statt auf Schwächen liegen soll. Das nennt sich dann "differenzierte Pädagogik". Ich persönlich differenziere mit meinem "Kompass" danach, dass meinem eigenen Nachwuchs tatsächlich Lesen, Schreiben, Rechnen und ein wenig Allgemeinbildung vermittelt wird. Und dies alles in einem Ausmass, welches dem Arbeitsmarkt genügt.

«Teilrevidiertes Energiegesetz Kt. Bern»

Wie wir alle wissen, bestehen die Klimaziele des Kt. Bern bereits seit 2006, mit dieser Teilrevision verspricht man sich wieder auf Kurs zu kommen. Die folgen sind: Mehr Bürokratie, mehr Aufwand, mehr Kosten

Von Susanne Bähler, Parlamentarierin SVP /a.GR

Welche Ziele sollen erreicht werden?

- ... die Klimaziele 2050 des Bundes und des Kantons Bern
- ... die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2006
- ... eine Harmonisierung der kantonalen Vorschriften (MuKE n 2014)
- ... eine Beschleunigung des technischen Fortschritts, die erhöhte Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit.

Nun sehen wir uns das Ganze etwas genauer an.

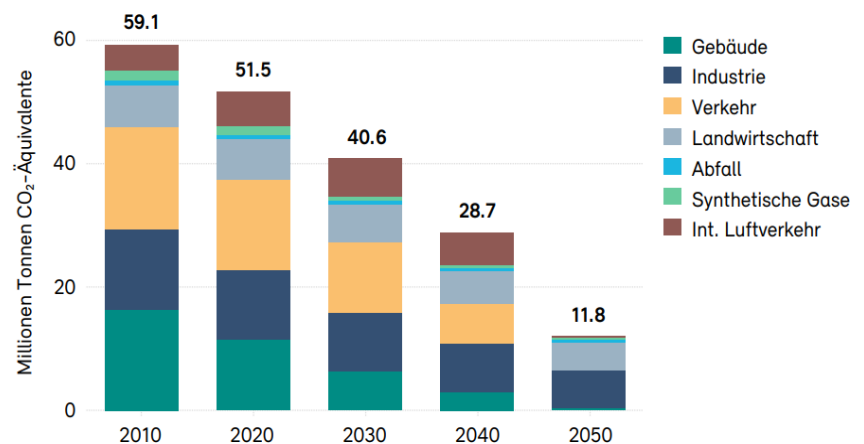
Langfristige Klimastrategie der

Schweiz Treibhausgasemissionen

in der
Schweiz

Netto-Null-Ziel durch Bundesrat beschlossen im Jahr 2019 sowie «Langfristige Klimastrategie der Schweiz» publiziert im Jahr 2021

Zielsetzung «Klimaneutralität» gemäss Verfassung des Kantons Bern Art. 31a (Klimaschutz Artikel)



Quelle: Bundesamt für Umwelt, BAFU

Wie auf der Grafik zu erkennen ist, wurde zwischen 2010 und 2020 die Treibhausgasemissionen um ca. 7.6% reduziert. Aus unserer Sicht sicher kein schlechtes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass wir genau in diesem Zeitraum eine Zuwanderung von über 430'000 Personen hatten.

Alle erzeugen Treibhausgase und Co2 Emissionen, in welcher Form auch immer....

Dies sind die 5 Hauptelemente der Teilrevision des KEnG:

- **Gewichtete Gesamtenergieeffizienz** für Neubauten
- **Wärmeerzeugersersatz** Einführung Meldepflicht & Anforderungen beim Ersatz mit fossilen Energieträger
- **Ladeinfrastruktur Elektromobilität** Definition von Anforderungen bei Neubauten
- **Kommunale Energievorschriften** Gemeindekompetenz / neue Methodik und Erweiterung auf Gesamtüberbauungen
- **Nutzung Sonnenenergie** Pflicht für Neubauten grösser 300m²Gebäudefläche dringlicher Bundesbeschluss

Aufbau und Berechnung

Einzelanforderung (MuKEn)

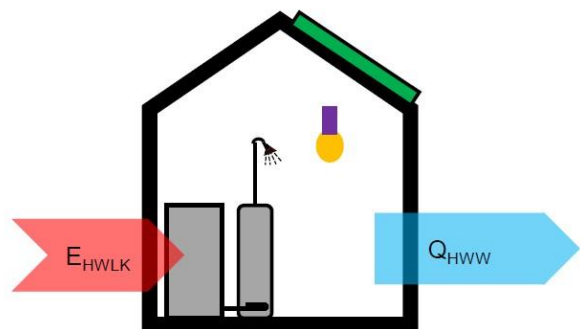
Gebäudehülle
minimale Dämmung
SIA 380/1

Wärmeerzeugung inkl. Klima
Gewichteter Energiebedarf
35 kWh/m²a (EFH)

Eigenstromerzeugung
z.B. Photovoltaik
10 W/m² Energiebezugsfläche

Gewichtete Gesamtenergieeffizienz

Bedarf Gebäudehülle + Wärmeerzeugung
+ **Strombedarf – Eigenenergieerzeugung**



Anrechenbarkeit Strom an Eigenenergieerzeugung E Produkt

Als Eigenstromerzeugungen gelten Anlagen, die am Standort erstellt sind:

- Solarenergie (Photovoltaik) und Wind,
- WKK-Anlage mit fossilen oder erneuerbarem Brennstoff,
- oder aus Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
- Die Anrechenbarkeit des eigenerzeugten Stroms summiert sich aus 100% des Eigenverbrauchs und 40% des ins Netz eingespiessenen Stroms.
- Sofern ein Eigenverbrauch des eigenproduzierten Stroms über 20% liegt, ist dieser mit dem Berechnungstool PV opti nachzuweisen.
- Der Jahresertrag beträgt standardgemäss 800 kWh/kWp; werden höhere Werte geltend gemacht, sind diese nachzuweisen.

Hinweis: Die eigene erneuerbare Wärmeproduktion wird beim Wärmebedarf berücksichtigt.

Ersatz von Wärmeerzeuger

Neu ist der Ersatz aller Wärmeerzeuger Meldepflichtig!

Das heisst: der gesamte Wärmeerzeuger, der Kessel, der Brenner (sofern der Kessel älter als 10 Jahre ist), der Kamin **oder** der Öltank ersetzt werden.

Die Meldepflicht gilt unabhängig vom Heizsystem oder von der Gebäudekategorie.

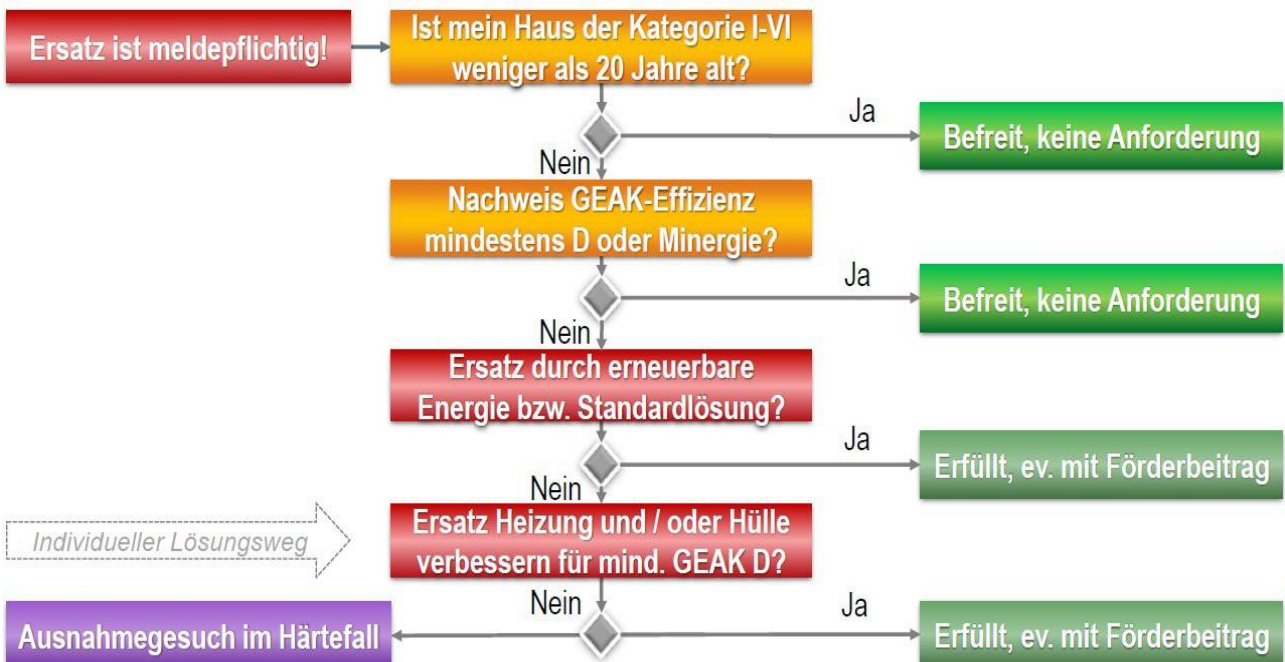
Die Anforderungen (Art. 40a Abs. 2 KEnG)

Wird bei einem Gebäude der **Kategorie I -VI**, das **älter als 20 Jahre** ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, gilt folgende Anforderung:

- es muss eine (MuKEn-) Standardlösung fachgerecht umgesetzt werden **oder**
- das Gebäude entspricht mindestens der Gesamtenergieeffizienzklasse D gemäss GEAK **oder** es liegt ein gültiges Minergie- Zertifikat vor **oder**
- erneuerbares Gas (z.B. Biogas) bezogen wird, welches mindestens 50 % mehr erneuerbares Gas beinhaltet, als das Standardprodukt des Gasversorgers.

Um das Ganz zu verstehen resp. etwas zu veranschaulichen haben wir das unten aufgeführte Beispiel eingefügt. Je nachdem wie Sie die Frage beantworten können (Ja/Nein) sehen Sie die weiteren Schritte.

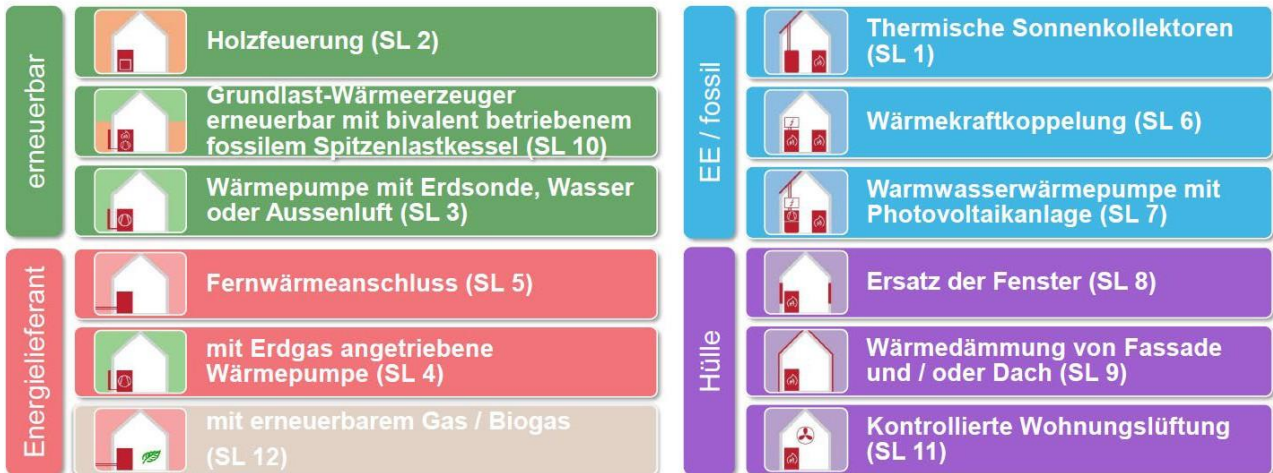
Varianten bei Wärmeerzeugerersatz (Art. 40a Abs. 2 KEnG)



Link: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/energie/energiegesetz.html>

Nachweis mit (MuKE-) Standardlösungen (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung.

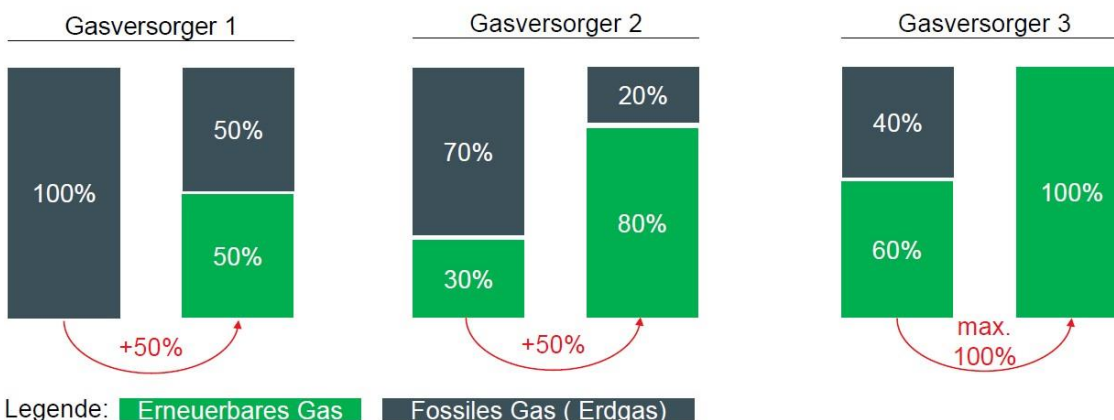


Nachweis der Gebäudeeffizienzklasse (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Nachweis, dass mindestens die **Gesamtenergieeffizienzklasse D** gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht wird oder ein **gültiges Minergie-Zertifikat** vorliegt.

Nachweis erneuerbarer Gasbezug (Art. 20a Abs. 3 KEnV)

Nachweis dass gegenüber dem Standardprodukt des Gasversorgers **zusätzlich mindestens 50 Prozent erneuerbares Gas (z.B. Biogas)** aus der Schweiz mit Herkunftsnachweis bezogen wird (Vertragsabschluss).



Anpassung an die neue Berechnungsmethode gewichtete Gesamtenergieeffizienz (gGEE)

- Die Gemeinden können neu die Grenzwerte der gGEE weiter begrenzen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b KEnG) (alt: Begrenzung Höchstanteil)
- Die Gemeinden können eine gemeinsame gGEE auch für Gesamtüberbauungen fordern (Art. 13 Abs. 3 KEnG)

Der zweitgenannte Punkt könnte interessant sein, wenn in einer Überbauung ältere und nicht energieeffiziente Liegenschaften bestehen, somit könnten diese mittels den bestehenden energieeffizienten Gebäude kompensiert werden.

Anschlusspflicht bzw. Verwendung bestimmter Energieträger beim Ersatz der Wärmeerzeugung

Die Gemeinden können eine Anschlusspflicht bzw. die Verwendung eines bestimmten Energieträgers festlegen, wenn **wesentliche Teile** der Heizung oder einer zentralen Anlage zur Warmwasseraufbereitung ersetzt werden. (Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG)

Wesentliche Teile sind (gemäss Art. 8a KEnV):

1. der **gesamte Wärmeerzeuger** (bei Öl-, Gas-, Holz-, Elektroheizung, Wärmepumpe); der Heizkessel, der Brenner; der Öltank; der Kamin
2. der **Wassererwärmer und der Elektroeinsatz** einer zentralen Anlage zur Warmwasseraufbereitung

Wichtig:

Keine Anschlusspflicht gilt, wenn:

- Gebäude bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse sind (Klasse A des GEAK) (Art. 16 Abs. 1 KEnG)
- die gelieferte Wärme (Energieförderndes Werk) zu mehr als 25 Prozent fossil erzeugt wird (Art. 8a Abs. 3 KEnV)
- Durch das Energieliefernde Werk ist der Nachweis zu erbringen, wie hoch der Anteil fossiler Wärme ist.

Ladeinfrastruktur – Vorgaben für Parkplätze in Neubauten

Es erfolgte eine indirekte Änderung des Baugesetz – Neu Art. 18a BauG

Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.

Es ist doch stets schwierig zu beurteilen was als angemessen erachtet wird, für die einen zu viel für die anderen zu wenig. Somit ist das Feld offen für Diskussionen und bietet einigen Zündstoff.

Einige wenige Fragen die sich automatisch ergeben:

- Durch die Zunahme von Photovoltaik-Anlagen wird die Netzbelastung (Stromnetz) automatisch um ein vielfaches erhöht.
Ist unsere bestehende Infrastruktur überhaupt in der Lage den durch die PV-Anlagen produzierte überschüssige Strom (z.B. ganze Quartiere) aufzunehmen?
-

-
- In Neubauten von Mehrfamilienhäusern wird die Ausbaustufe C1 an Ladeinfrastruktur vorgeschrieben. C1 heisst, dass alle Einstellhallenplätze mit einer Stromleitung zur Ladestation ausgerüstet sein müssen.
Gehen wir als Beispiel von einer Einstallhalle mit ca. 60 Plätzen aus. 45 Mieter nutzen die Ladeinfrastruktur regelmässig.
Ist der Netzbetreiber überhaupt in der Lage den erforderlichen Strom (Leistung pro Ladestation) zu liefern, damit ein möglichst reibungsloser, kurzer und effizienter Ladevorgang möglich ist?
 - Es muss der Brenner der Ölheizung ersetzt werden, wird dieser dann durch einen energieeffizienteren ersetzt, hinsichtlich den oben genannten Auflagen?
Die Kosten für den Ersatz eines Brenners ist 10mal kleiner als die zusätzlichen Auflagen die gemacht werden.
 - In vielen Mehrfamilienhäusern erfolgt die Wassererwärmung mit Einzelboiler (mehr als 100lt). Was passiert nun mit diesen?
 - Hat unsere Gemeinde mit dem best. Mitarbeiterstand überhaupt die Ressourcen die neue Gesetzgebung innert nützlicher Frist (Monatsfrist) umzusetzen und zu vollziehen?

Fazit ist:

Die Bürger/innen werden angehalten Strom zu sparen, die Energiekosten zu senken und in erneuerbare Energie zu investieren.

Statt nun den Eigentümer Investitionen in erneuerbare Energie zu erleichtern, werden wie meistens die Auflagen nach oben geschraubt mit Gutachten, Bestätigungen, Abklärungen usw..

Diese natürlich stets zu lasten der Eigentümer, was automatisch Mehrkosten bedeutet.

Mit diesen Auflagen stossen viele Eigentümer an Ihre finanziellen Grenzen.

Ebenfalls wird ausser acht gelassen das Wertvermehrende Investitionen an Liegenschaften zum Teil dem Mieter/innen überwältzt werden kann. Somit treffen die Kosten nicht nur die Eigentümer sondern uns alle.

Mehr Bürokratie, mehr Aufwand, mehr Kosten.



SVP

UDC
